

Wiederkehrende Fachbetriebsüberwachung im Rahmen der ÜWG-SHK

- Welche Anforderungen werden an die Betriebe gestellt?
 - Was wird von dem Fachprüfer vor Ort überprüft?
 - **Welche Kriterien werden anhand des Betriebshandbuchs vom Fachprüfer überprüft?**
1. Gleich auf der **2. Seite**, dem „**Kontrollblatt**“, werden Ergänzungen und Änderungen im Betriebshandbuch mit Datum und Unterschrift des Betriebsbeauftragten bestätigt. Da die Ergänzungen mindestens 1 X Jahr erscheinen, ist somit pro Jahr mind. eine Eintragung zu machen.
 2. Unter **4.6 „Gerätetechnische Ausrüstung Heizölverbraucheranlagen (Prüfvermerk) Prüfung Gerätetechnik“** ist vom Betriebsbeauftragten die gerätetechnische Ausstattung jährlich auf Vollständigkeit und Funktion zu prüfen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. (Grenzwertgeberprüfgerät zur Nassprüfung)
 3. Unter **4.8 „Technisches Regelwerk Heizölverbraucheranlagen (Prüfvermerk) Prüfung Regelwerk“** ist vom Betriebsbeauftragten das erforderliche technische Regelwerk jährlich auf Vollständigkeit und Aktualität zu prüfen und mit Unterschrift zu bestätigen. (Lieferschein aufbewahren)
 4. Unter **5.1 „Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten an Anlagen“**, ist der Betrieb nachweispflichtig, **wann, wo** und **was** für fachbetriebspflichtige Tätigkeiten in einen Jahr durchgeführt wurden.
 5. Unter **5.2 „Unterweisung der Mitarbeiter“** wird auf die jährliche Sicherheitstechnische Unterweisung hingewiesen. Diese ist vom unterwiesenen Mitarbeiter gegenzuzeichnen (Vergleichbar mit der Unterweisung für die BG).

Themen sind unter dem „Abschnitt 6 *Unterlagen der Organisation für die Unterweisung der Mitarbeiter*“ sowie der Fachinformation Nr.6 Heizölverbraucheranlagen zu finden.

6. Unter **5.3 „Fortbildung“** wird vom Betriebsbeauftragten alle 2 Jahre eine Fortbildung verlangt. Die Teilnahmebescheinigungen werden überprüft.
7. Unter **5.4 „Nachweis der praktischen Tätigkeit (SV-Prüfberichte)“** wird wie bei der ersten Betriebsüberwachung dem Fachprüfer eine Referenzanlage gezeigt; alternativ reicht dem Fachprüfer eine Bescheinigung eines Sachverständigen, z. B. vom TÜV oder DEKRA, der eine wiederkehrend prüfpflichtige Anlage gerade geprüft hat. Bei einem festgestellten Mangel bitte auch die Rechnung über die Mangelbeseitigung beifügen.
8. Der Fachprüfer erhält vom Betrieb eine aktuelle und schriftliche Bestätigung für die fachgerechte Entsorgung heizölhaltiger Materialien, wie Düsen, Schläuche, Putzlappen.

Stand: 12/2020 lo